# Satzung

# § 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben

Der am 10. Juni 1920 gegründete Verein führt den Namen SV Großmoor mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung und hat seinen Sitz in Großmoor. Er ist unter Nr. 727 in das Register des Amtsgerichts Celle eingetragen. Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

Die Farben des Vereins sind Rot und Weiß.

#### § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein will durch körperliche Ertüchtigung seiner aktiven Mitglieder die Gesundheit fördern, durch die Gemeinschaft aller Mitglieder den Sinn für gesellschaftliche Ordnung wecken und die Jugend zu gesunder Lebensführung veranlassen.

#### § 3 Wirtschaftlichkeit

Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

- 1. Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 genannten Ziele; er darf keine Gewinn erstreben. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihre Austritt aus dem Verein noch bei Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 3. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen (Angestelltengehälter) gegeben und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

# § 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört des Landessportbund Niedersachsen e.V., seine Fachabteilungen den entsprechenden Fachverbänden, als Mitglied an und ist den Satzungen dieses Verbandes unterworfen.

# § 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Frau und jeder Mann werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die sich um die Sache des Sports oder dem Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

# § 6 Aufnahmeantrag

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

# § 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, freiwilligen Austritt und durch Ausschluß aus dem Verein. Verpflichtungen dem verein gegenübersind bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß des Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- 1. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
- 2. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
- 3. Wegen Nichtzahlung von 12 Monatsbeiträgen.
- 4. Wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt sämtliches durch die Mitgliedschaft erworbenes Anrecht an dem Verein; dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

# § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglichen Beitrages befreit. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorganen zu befolgen.

## § 9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und ist im Voraus zu entrichten, und zwar halbjährlich oder jährlich. Die Mitgliedsbeiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

# § 10 Stimmrecht Jugendlicher

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder volles Stimmrecht.

# § 11 Organe des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Weitere Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Geschäftsjahre aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

# § 12 Vorstand

Vertreter im Sonne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Im übrigen besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart, Sozialwart, Schriftführer und Jugendleiter. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der Vorstand einen Geschäftsführer und zwei weitere Kräfte anstellen. Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so wird die Verwendung dieser Mittel nach Maßgabe des Verwendungszweckes der Vorstand entscheiden. Alle in Vorstandssitzungen besprochenen Angelegenheiten sind geheim, bis der Vorstand es für gegeben hält, sie den Mitgliedern mitzuteilen.

## § 13 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluß des Geschäftsjahres und immer im ersten Quartal danach statt. Die Einberufung muß mindestens 30 Tage vor dem Stattfinden schriftlich oder durch Aushang im Aushängekasten des Vereins geschehen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Folgende Punkte unterliegen der Beschlußfassung durch die Jahreshauptversammlung:

- 1. Genehmigung der Bilanz und Jahresrechnung.
- 2. Entlastung des Vorstandes.
- 3. Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer.
- 4. Satzungsänderungen.
- 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 6. Angelegenheiten, die dem Vorstand zur Beratung gestellt werden.

- 7. Anträge ordentlicher Mitglieder.
- 8. Auflösung des Vereins.

# § 14 Antragsfrist

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

#### § 15 Stimmrecht

Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtübertragungen sind unzulässig. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit erfaßt, soweit dies Satzung nichts anderes bestimmt. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden; er entscheidet bei Stimmengleichheit. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

# § 16 Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen; er muß es tun, wenn ein fünftel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einberufung hat 30 Tage vor dem Stattfinden der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

# § 17 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet daran teilzunehmen.

## § 18 Erweiterte Vorstandssitzung

Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Teilnehmer der erweiterten Vorstandssitzung sind die Mitglieder des Vorstandes und die Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen. Der 1. Vorsitzende kann weitere Teilnehmer bestimmen. Die einfache Mehrheit der Abteilungsvorsitzenden kann den 1. Vorsitzenden schriftlich auffordern, eine erweiterte Vorstandssitzung einzuberufen.

# § 19 Geheimhaltung

Der 1. Vorsitzende kann die Mitglieder und Teilnehmer der Vorstandssitzung und der erweiterten Vorstandssitzung gemäß § 17 und § 18 zur Geheimhaltung verpflichten. Vergehen dagegen können nach § 23 bestraft werden.

# § 20 Vereinsausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgabe erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Vorstand zu bestimmen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbe-

fugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne Spartenleitung ist der Vorstand oder ein ihm zu bestimmender Ausschuß zuständig.

# § 21 Sparten

Der Verein ist in Sparten untergliedert. Die Sparten wählen eine(n) Spartenleiter(in). Die Spartenleitung besteht aus dem (der) 1. Spartenleiter(in), dem (der) stellvertretenden Spartenleiter(in), dem (der) Spartenkassierer(in) und dem (der) Schriftführer(in). Die Spartenleitung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des (der) ersten Spartenleiters(in). Die Spartenleitung wird von der Spartenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahlen der Spartenleitung müssen bis zu sechs Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattfinden, an der keine Wahlen des Vorstandes erfolgen. Das Ergebnis ist dem Hauptvorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Sparten sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch in wesentlichen Fragen der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Sie berichten in der Jahreshauptversammlung über die sportliche Arbeit des abgelaufenen Jahres.

Der Vorstand ist zu den Spartenversammlungen schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzuladen.

## § 22 Spartenbeschlüsse

Jedes in der Spartenversammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtübertragungen sind unzulässig.

Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Spartenleiter der Abteilung. Er entscheidet bei Stimmengleichheit. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem leitenden Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist. Eine Durchschrift dieses Protokolls ist dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich zuzuleiten.

## § 23 Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- 1. Verweis
- 2. Geldstrafe bis zu 200,- DM
- 3. Vereinsausschluß bis zu einem Jahr
- 4. Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- 5. Ausschluß aus dem Verein

Der jeweilige Beschluß ist mit einem eingeschriebenen Brief zuzustellen.

## § 24 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die ein Lebensalter von mindestens 40 Jahren haben und dem Verein mindestens 5 Jahre angehören müssen. Es sollen nach Möglichkeit die älteren Mitglieder sein. Der Ältestenrat wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist zuständig als Berufungsinstanz nach § 8.

# § 25 Rechnungsprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre zu wählenden zwei Kassenprüfer(in) haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle und sachlichen Prüfung der Richtigkeit. Daneben können sie in vierteljährlichen Abständen die Kasse mit allen ihren Unterlagen prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich oder mündlich berichten. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer(in) nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit ist erst nach weiteren zwei Jahren möglich.

# § 26 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren oder Sachverluste.

# § 27 Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf herab oder ist der Verein außerstande seine Zwecke zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besondern zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienene Mitglieder beschlossen werden. Das bei der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der begünstigten Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Adelheidsdorf zur Weiterverwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse das Sportes zu.

# § 28 Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen alle früheren Satzungen. Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 25.03.1988 beschlossen worden.

